

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider
c/o Bayerischer Tischtennis Verband
Postfach 50 01 20
80971 München

E-mail: Schneider@bttv.de



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o BTTV

Augsburg, 10.03.2017

Aktenzeichen: 01/2017/SGdV

Urteil B

im Verfahren

über die Berufung des Spieler Y, Verein A

- Berufungskläger -

gegen

**das Urteil B des Sportgerichts des Bezirks Schwaben vom 28.12.2016,
Az.: 01/2016**

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 10.03.2017

durch

die Vorsitzende Katharina Schneider, Augsburg

den Beisitzer Wolfgang Groh, Stockstadt

den Beisitzer Martin Jendert, Scheinfeld

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Die Berufung wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Berufungskläger X und Y je zur Hälfte gemäß § 31 RVStO unter gesamtschuldnerischer Haftung des Vereins A.**

A. Tatbestand

Der Berufungskläger wendet sich gegen die Urteile A und B des Sportgerichts des Bezirks Schwaben vom 28.12.2016, Az.: 01/2016.

Der jeweils zugrunde liegende Sachverhalt ist in dem jeweiligen Urteil des Sportgerichts des Bezirks Schwaben ausführlich dargestellt; auf die dortigen Ausführungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich Bezug genommen.

Im Wesentlichen handelt es sich um den Vorwurf des mehrfachen unsportlichen Verhalten gem. § 76 RVStO durch den Spieler Y im Spiel des Vereins H gegen den Verein A im September 2016.

Am 02.02.2017 eröffnete die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 17.02.2017.

Innerhalb der Frist ging eine weitere Stellungnahme des Vereins A ein, in der der Beschuldigte Y sein eigenes Verhalten im zulässigen Rahmen der Eigenmotivation und Anfeuerung ansieht.

Wegen der Einzelheiten wird auf die in den Akten befindlichen Schriftsätze verwiesen.

B. Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Die Berufung ist zulässig.

Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig für die Berufung gegen Urteile des Sportgerichts des Bezirks Schwaben gem. § 13 Abs. 2 Nr. 7 RVStO. Der Berufungskläger ist durch die angegriffene Entscheidung beschwert im Sinne des § 16 Abs. 1 RVStO.

Die Berufung wurde form- und fristgerecht eingelegt, §§ 26 Abs. 2, 14 Abs. 2 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht, § 14 Abs. 5 RVStO.

Die Beteiligten wurden gem. § 21 Abs. 2 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichts informiert. Ihnen wurde rechtliches Gehör gewährt, § 21 Abs. 5 RVStO.

II. Begründetheit

Die Berufung ist jedoch unbegründet.

Die Ausführungen des Sportgerichts des Bezirks Schwaben in seinem Urteil B vom 28.12.2016 halten der tatsächlichen und rechtlichen Überprüfung stand. Der Spieler Y hat sich wegen unsportlichen Verhaltens gem. §§ 76 RVStO strafbar gemacht und ist anstelle einer Sperre mit einer Geldstrafe von 150,00 EUR gem. § 83 RVStO zu bestrafen.

1. Sofern der Berufungskläger Y in seiner Stellungnahme vom 17.02.2017 ausführt, er habe sich lediglich zur eigenen Motivation hin und wieder selbst angefeuert und dies mit

Jubelrufen kommentiert, ergaben die Beweiserhebungen ein weit über das bloße Anfeuern und das bei einem hochmotivierten Spieler übliche Maß hinausgehendes Schreien und Brüllen während des Spiels, welches geeignet war, den Gegner und weitere Mitspieler zu stören. Ein solches Verhalten, welches nichts mehr mit Fairness zu tun hat, muss auch im Sport, bei dem Emotionen durchaus erwünscht und gewollt sind, unterbunden werden. Der vom Erstgericht festgestellte Tatbestand des unsportlichen Verhaltens wurde durch den Beschuldigten erfüllt.

Die in der Wettspielordnung des DTTB unter Punkt 5.2. stichpunktartig aufgeführten Beispiele für ein Fehlverhalten, stellen – entgegen der Auffassung des Berufungsklägers – keine abschließende Aufzählung dar.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 RVStO des BTTV.

(...)

gez.
Katharina Schneider
Vorsitzende

gez.
Martin Jendert
Beisitzer

gez.
Wolfgang Groh
Beisitzer